

Verdacht auf Amtsmißbrauch durch mutwillige Eröffnung eines Insolvenz-Prüfverfahrens

1.) Verfahren LGZ 27 Se 35/16y - 11

Richterin: Mag. Ulrike Ruß

Betreibende

GBG

Ing. Hans Höllwart

Dr. Gerliese Gießauf

Gefordert werden die Kosten aus folgenden Verfahren

1. LG ZRS 39 Cg 30/15h: Dr. Dagmar Zidek gegen GBG und Ing. Hans Höllwart wegen Doppelverkauf (Exekutionsbewilligung BG Graz/Ost 8.2.2016)

2. LGZ 4 R 197/15t: Dr. Gerliese Gießauf gegen Dr. Dagmar Zidek

Fälligkeit 10.2.2016

(Exekutionsbewilligung BG Graz/Ost 19.2.2016)

2.) Verfahren LGZ 27 Se 49/16g - 11

Richterin: Mag. Ulrike Ruß

Betreibende

GBG

Mit Schriftsatz datiert von Montag, 22.2.2016 brachte die Kanzlei Dr. Lippitsch beim LGZ Graz für die GBG als Betreibende den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein.

Exekutionsbewilligung vom 12.2.2016

Der Schriftsatz des LGZ über die Eröffnung des Insolvenz-Prüfverfahrens trägt das Datum 23.2.2016

Gefordert werden die Kosten aus folgendem Verfahren

223 C 49/14 y: GBG gegen Dr. Dagmar Zidek wegen Leasing-Entgelt und Räumung

Verfahrenshilfe für den Einspruch gegen das Urteil der 1. Instanz abgelehnt am 18.2.2016

Einspruch gegen diese Ablehnung wird fristgerecht eingebracht.

Konkursantrag der GBG vom 22.2.2016

Sachverhaltsdarstellung

- Für die im Verfahren LGZ 27 Se 35/16y - 11 angegebenen Beträge besteht Versicherungsdeckung. Die Information darüber war aus dem eingebrachten Akt der Betreiber ersichtlich. Darüber hinaus wurden die geforderten Kosten von der Rechtsschutzversicherung bereits beglichen.
- Die in dem Verfahren LGZ 27 Se 49/16g - 11 Kosten sind derzeit weder bestimmt, noch fällig. Das Verfahren ist noch anhängig, Einspruch gegen die Ablehnung der Verfahrenshilfe und auch gegen das erstinstanzliche Urteil werden fristgerecht eingebracht.
- Die gesamte sehr komplexe „Causa Schloss Reintal“ mit allen Begleitprozessen ist bereits bei der Antikorruptions-Staatsanwaltschaft in Bearbeitung. Dabei sind unter Anderem:
 - Verkauf des Anwesens durch die GBG unter Vorlage eines unrichtigen Schätzgutachtens
 - Täuschung über vorvertragliche Absprachen durch die GBG
 - Doppelverkauf des Anwesens durch die GBG an Ing. Höllwart während der laufenden Verfahren und unter Mißachtung des Grazer Stadtstatutes
 - Unrechtmäßige Eintragung des zweiten Käufers im Grundbuch
 - Prozesse über den korrekten Verlauf des Servitutes, rechtliche Beurteilung von Gutachten, etc.

Resumee

Die geforderten Kosten im ersten Fall sind bereits bezahlt und im zweiten Fall noch nicht einmal fällig, da das Verfahren noch im Laufen ist. Der Richter ist diesen Fakten bekannt.

Der Antrag wird damit begründet, daß Frau Dr. Zidek für zwei Verfahren um Verfahrenshilfe angesucht hat, was als Hinweis für massive wirtschaftliche Schwierigkeiten gewertet wird.

Beide Anträge auf Verfahrenshilfe wurden jedoch trotz kumulierender Prozeßkosten und steigender Streitwerte abgelehnt, da für das Gericht kein Hinweis auf eine Bedürftigkeit besteht, also zu viel Vermögen da ist, was die Argumentation der Betreiberseite ad absurdum führt.

Auch diese Informationen lagen der Richter in zur Überprüfung vor.

Trotz Vorliegen aller Informationen wurde in Rekordzeit innerhalb weniger Stunden der Antrag angenommen und der Schriftsatz für die Einleitung eines Prüfverfahrens verfaßt.

Auf Grund der Faktenlage und der offensichtlichen Eile mit der hier agiert wird, besteht dringender Verdacht der Schädigungsabsicht. Ein eröffnetes Konkursverfahren würde einen Vorgriff auf das Hauptverfahren (GBG gegen Dr. Zidek) darstellen und bereits seine Ankündigung ist geeignet zu erheblichem materiellem und immateriellem Schaden für Frau Dr. Zidek durch Bonitätsverlust, drohende Folgewirkungen, Rufschädigung, etc. zu führen.